



Telefon: 98870

Hauptstraße 18

Email: gemeinde@haiming.de

Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung

Neue eID-Karte für ausländische EU-Bürger

Mitte 2019 ist das **neue eID-Karten-Gesetz** in Kraft getreten. Es ermöglicht nichtdeutschen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) in Deutschland eine **Karte zum elektronischen Identitätsnachweis** (eID-Karte) zu beantragen und zu nutzen.

Diesem Personenkreis wird damit ein besserer Zugang zu digitalen Verwaltungsleistungen in

Deutschland ermöglicht. Der Erwerb der eID-Karte ist freiwillig und ab 16 Jahren möglich. Der elektronische Identitätsnachweis erfolgt durch Übermittlung von Daten aus dem Chip der eID-Karte. Die eID-Karten können voraussichtlich **ab dem 1. November 2020** bei den Pass-/Personalausweisbehörden des jeweiligen Wohnortes beantragt werden. Die Gültigkeit beläuft sich auf zehn Jahre und es gilt bundesweit eine Gebühr von 28,80 € für eine Karte.

Bürgerversammlung in Pandemiezeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 1 GO hat der erste Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen. Das Wort können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige erhalten (Art. 18 Abs. 3 Satz 1 GO).

Eine Bürgerversammlung ist also eine wichtige Möglichkeit zur unmittelbaren Ausübung demokratischer Rechte. Deswegen soll sie eine allgemein zugängliche Präsenzveranstaltung sein. Das war in der Vergangenheit kein Problem. In Pandemiezeiten, mit Hygieneschutzkonzepten, Abstandsregeln, Maskenpflicht und reduzierter Teilnehmerzahl ist die Durchführung so einer Präsenzveranstaltung sehr schwierig. Wir haben uns aber entschlossen, diese am Donnerstag, den 29.10.2020 um 19:30 Uhr in der Schulturnhalle durchzuführen. Dies ist dann auch die Gelegenheit, die ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder zu verabschieden. Es gilt aber eine Platzbeschränkung.

Sind durch die Platzbeschränkung demokratische Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt?

Wir tun alles dafür, dass das nicht geschieht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eigentlich nie so viele Besucher gekommen sind, dass wir sie nicht in der Turnhalle unterbringen könnten (mit dem erforderlichen Abstand). Sollte dieser Fall jedoch tatsächlich heuer eintreten, dann sind die demokratischen Rechte trotzdem nicht beeinträchtigt.

In einer Bürgerversammlung können Anliegen unmittelbar von Gemeindeangehörigen vorgebracht werden. Diese Anliegen werden dann in der Bürgerversammlung beraten und schließlich stellt der Versammlungsleiter das Anliegen zur Abstimmung. Erhält der Antrag die Mehrheit, dann wird er innerhalb von drei Monaten in einer Gemeinderatssitzung behandelt. Regelmäßige Besucher der Bürgerversammlung wissen, dass ein Antrag sehr selten gestellt

wird. Oft sind es Anfragen, welche einen kleineren oder größeren Personenkreis betreffen, oder Schadensmeldungen usw. Richtige Empfehlungen an den Gemeinderat, ein Thema in diese oder jene Richtung zu entscheiden, sind aber äußerst selten.

Deswegen wird Platzbeschränkung nicht zur Einschränkung von Rechten führen. Im Übrigen haben Bürgermeister und Verwaltung unabhängig von allen Formalien stets ein offenes Ohr für Ihre Anliegen.

Digitalisierung der Verwaltungsprozesse

In vielen Medien kann als Schlagzeile oft gelesen werden, dass die Verwaltungsprozesse in der Digitalisierung hinterher hinken und sehr viel nachzuholen ist, vor allem verglichen mit anderen Staaten. Wie ist denn hierzu eigentlich der Sachstand? Mit den OZG (Onlinezugangsgesetz) müssen bis 2022 alle Verwaltungsleistungen digitalisiert sein. Das sind in Deutschland rund 10.000 definierte unterschiedliche Verwaltungsprozesse. Damit die Umstellung vorankommt, hat Bayern das Bayerische E-Government-Gesetz erlassen, welches demnächst grundlegend überarbeitet wird. Danach sollen in Bayern zunächst 55 Lebenslagen mit mehreren betroffenen Verwaltungsprozessen digitalisiert werden und zwar bis 2020 (das war aber vor Corona).

Die Gemeinde Haiming verfügt bereits über wichtige digitalisierte Angebote und stellt sie auf dem Bürgerserviceportal über die Homepage bereit. Heuer wurde beispielsweise der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins (Briefwahlantrag) sehr häufig in Anspruch genommen. Aber es gibt auch viele andere Dienste, die wir dort anbieten. Bei manchen Angeboten ist eine Identifizierung notwendig. Diese erfolgt in der Regel durch Authentifizierung. Und damit beginnen die Schwierigkeiten. Damit ein Verwaltungsprozess mit rechtlicher Wirkung

zustande kommen kann, muss die Behörde wissen, mit wem sie es zu tun hat. Eine einfache Email genügt zwar oft, aber für Verwaltungsprozesse mit rechtlicher Wirkung nicht. In der Vergangenheit wurde das DE-Mail-Verfahren als rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit entwickelt – nur, das nutzt niemand. Wir haben seit über sieben Jahren keine einzige DE-Mail bekommen. Als zweiten Weg haben die Bürger die Möglichkeit, ihren Chip auf dem Ausweis zu nutzen. Sie müssen dafür den Chip „scharf schalten“ und können dann wirksam Anträge stellen usw. Dafür ist zuhause ein Lesegerät für den Ausweis erforderlich. Das hat aber eigentlich auch niemand. Mit einem Smartphone ab dem Baujahr 2017 kann man sowohl auf Android-Basis als auch mit iPhone den NFC-Leser aktivieren und dann den Personalausweischip nutzen. Das wissen viele nicht oder sie finden den Sensor am Smartphone nicht (bei Android rückseitig mittig, bei iPhone rückseitig im oberen Bereich).

Als derzeit bayerische Lösung gibt es noch die BayernID. Das ist ein Authentifizierungsverfahren, das schon viel ermöglicht. Zusammen mit Authega (das viele als ELSTER-Verfahren der Steuerverwaltung kennen) ist eine wirksame Authentifizierung wie mit dem Personalausweis möglich.

Fortsetzung Seite 5